

**Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung
(ZB KiUV 2008-M) – U 3133:40**

1. Die Versicherung wird bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet, zum vereinbarten Beitrag fortgeführt. Sie haben dann folgendes Wahlrecht:
 - a) Die Versicherungssummen bleiben unverändert, und es ist der Beitrag zu zahlen, die sich aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif des Versicherers für Erwachsene ergibt.
 - b) Der Beitrag bleibt unverändert, und die Versicherungssummen vermindern sich im Verhältnis des zu diesem Zeitpunkt gültigen Erwachsenen-Tarifbeitrag zum bisherigen Beitrag.

Haben Sie Ihr Wahlrecht gemäß Ziffer 1. dieser Bedingungen nicht spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres ausgeübt, setzt sich der Vertrag nach Ziffer 1.b) dieser Bedingungen fort.

2. In Abänderung von Ziffer 5.2.5 der HDI Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2008-M) fallen unter den Versicherungsschutz auch Vergiftungen infolge versehentlicher Einnahme von für Kinder schädlichen Stoffen. Ausgeschlossen bleiben Vergiftungen durch Nahrungsmittel.

Dieser Einschluss gilt nur für Kinder, die zum Zeitpunkt des Unfalles das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Haben Sie bei Beginn des Versicherungsschutzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet, gilt in Ergänzung von Ziffer 10.2 – 10.4 AUB 2008-M folgendes:
 - 3.1 Stirbt der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer, so wird die Versicherung mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weiter geführt, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet.
 - 3.2 Beim Tod des Versicherungsnehmers durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse gilt Ziffer 3.1 dieser Bedingungen nicht.